



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der
Verordnung
der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung des Hebesatzes
der Tourismusbeiträge

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 17.11.2022 verordnet:

I

Der Hebesatz für den Tourismusbeitrag wird mit 1,50 v.H. der Bemessungsgrundlage festgelegt.

II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Tschagguns
Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister
Herbert Bitschnau